

Organisation der Arbeitswelt Konferenz der Schweizer Kunsttherapieverbände OdA KSKV/CASAT

Wegleitung zur

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Kunsttherapeutinnen / Kunsttherapeuten (ED)

Fachrichtungen

- **Bewegungs- und Tanztherapie**
- **Drama- und Sprachtherapie**
- **Gestaltungs- und Maltherapie**
- **Intermediale Therapie**
- **Musiktherapie**

Vom 18. März 2011

(modular mit Abschlussprüfung)

Version 1.6

Herausgeber

Organisation der Arbeitswelt Konferenz der Schweizer Kunsttherapieverbände
OdA KSKV/CASAT

© 2015 OdA KSKV/CASAT

Jede Verwendung oder Reproduktion ausserhalb der Zweckbestimmung ist untersagt.

Schutzgebühr Fr. 25.00

Adresse

Geschäftsstelle HFP-Kunsttherapie
Susanne Bärlocher
Rainweg 9H
3068 Utzigen
www.kskv-casat.ch
hfp@kskv-casat.ch

Konto

Postcheck Nr. 60-758121-8
IBAN Nr. CH41 0900 0000 6075 8121 8

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	3
DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN	4
1 EINLEITUNG	5
2 INFORMATIONEN ZUM ERLANGEN DES EIDGENÖSSISCHEN DIPLOMS	5
3 ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG	6
4 MODULORGANISATION	7
5 MODULPRÜFUNGEN	7
6 BRANCHENZERTIFIKAT	8
7 ABSCHLUSSPRÜFUNG	8
8 ÜBERGANGSREGELUNG	9
9 ANHANG	10
GLEICHWERTIGKEITSPRÜFUNG GVB	11
HFP-KST MODULIDENTIFIKATION MI	16
ZULASSUNGSVERFAHREN ZV	40
ÜBERSICHT ZUM KOMPETENZERWERB BIS ZUR HFP-KST	42

Definitionen und Abkürzungen

<i>Anbieteridentifikation</i>	Durch den Modulanbieter erstellte Beschreibung eines oder mehrerer Module mit methodenspezifischem Inhalt
<i>Berufspraxis</i>	Gesamte relevante Berufstätigkeit, die sich aus einschlägiger Berufserfahrung und kunsttherapeutischer Berufserfahrung vor, während und nach der Ausbildung zusammensetzt
<i>Einschlägige Berufserfahrung</i>	Qualifizierte Berufstätigkeit in den Bereichen Gesundheit, Pädagogik, Kunst und Soziales
<i>HFP-KST</i>	Höhere Fachprüfung für Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten
<i>Kontaktstunden</i>	Unterricht in Anwesenheit einer qualifizierten Lehrperson
<i>KSKV / CASAT:</i>	Konferenz der Schweizer Kunsttherapieverbände / Conférence des Associations Suisse des Art-Thérapeutes / Conferenza delle Associazioni Svizzere di Arteterapia
<i>Lernzeit</i>	Gesamter Zeitaufwand zum Erwerb definierter Kompetenzen
<i>MI</i>	Modulidentifikation
<i>Modul</i>	Ausbildungseinheit, an deren Ende die Lernenden über eine definierte Kompetenz verfügen
<i>Modulanbieter:</i>	Durch die QSK-HFP-KST anerkanntes Bildungsinstitut für Kunsttherapie
<i>Modulidentifikation</i>	Durch die QSK-HFP-KST vorgegebenes, allgemeines Raster für Module zu Händen der Modulanbieter
<i>Modulzertifikat:</i>	Durch ein anerkanntes Bildungsinstitut auf Grund einer Prüfung ausgestellte, modulbezogenes Qualifikationsdokument als Teil der Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung
<i>QSK-HFP-KST:</i>	Qualitätssicherungskommission Höhere Fachprüfung Kunsttherapie
<i>Selbstlernzeit</i>	Ausserhalb des Unterrichts aufgewendeter Lernaufwand der Kandidierenden
<i>tronc commun</i>	Durch das SBFI in Auftrag gegebenes und von einer Arbeitsgruppe aus Fachleuten des Gesundheitswesens ausgearbeitetes Minimalcurriculum aus Lernzielen und Inhalten, welches als Grundlage für Höhere Fachprüfungen im Gesundheitswesen dient
<i>ZV</i>	Zulassungsverfahren

1 Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

Diese Wegleitung über die Erteilung des Diploms als Kunsttherapeutin/Kunsttherapeut versteht sich als Erläuterung zur Prüfungsordnung. Sie gibt Kandidierenden und Modulanbietern detaillierte Informationen zu den einzelnen Modulen (Anhang), informiert über das Zulassungsverfahren und ermöglicht so eine rationelle Prüfungsvorbereitung.

1.2 Berufsbild

Siehe separates Dokument

1.3 Qualitätssicherungskommission (QSK-HFP-KST)

Die folgenden Informationen gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen in der Prüfungsordnung. In der QSK-HFP-KST sind erfahrene Fachpersonen aller Fachrichtungen, welche über gute Kenntnisse der einzelnen Methoden verfügen, vertreten. Jede Fachrichtung stellt ein Kommissionsmitglied.

Die QSK-HFP-KST erarbeitet die Grundlagen der Prüfung, bestimmt die Prüfungsinhalte, die Prüfungsform und ihren Zeitpunkt. Sie organisiert mit dem Prüfungssekretariat die Prüfung, setzt die Bestehensgrenzen fest, entscheidet über die Qualifikation der Kandidierenden in einer Qualifikationskonferenz im Anschluss an die Prüfung und orientiert die Kandidierenden über das Prüfungsergebnis bis 4 Wochen nach der Prüfung.

1.4 Prüfungsleitung

Die Leitung der Prüfung wird einer ausgewiesenen Fachperson in einer Fachrichtung der Kunsttherapie mit einer zusätzlichen didaktischen/pädagogischen Qualifikation übertragen. Diese kann identisch mit der Leitung der QSK-HFP-KST sein.

1.5 PrüfungsexpertInnen

Diese werden durch die QSK bestimmt. Bei der Wahl der Prüfungsexperten haben die Mitgliedsverbände der KSKV und die Bildungsinstitute ein Vorschlagsrecht.

PrüfungsexpertInnen besitzen:

- mindestens 3 Jahre Berufspraxis von >50% als Kunsttherapeutin
- hohe fachliche Kompetenz
- den Abschluss eines Ausbildungskurses für Prüfungsexperten

Die QSK-HFP-KST organisiert geeignete Kurse für PrüfungsexpertInnen.

1.8 Prüfungssekretariat

Das Prüfungssekretariat ist das Sekretariat der QSK-HFP-KST. Adresse siehe S. 2.

2 Informationen zum Erlangen des eidgenössischen Diploms

2.1 Durchführung und Aufgebot

- Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- Kandidierende können sich in Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- Zugelassene Kandidierende werden 1 Monat vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

- Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen innert einer Woche nach Erhalt der Prüfungsunterlagen der QSK-HFP-KST eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

2.2 Anmeldung

Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen auf der Website der KSKV/CASAT <http://www.kskv-casat.ch> ausgeschrieben. Die Anmeldung erfolgt bis spätestens 4 Monate vor dem Prüfungstermin. Anmeldungen sind verbindlich.

Bei Interesse an der Prüfung erhalten die Kandidierenden bei der Geschäftsstelle gegen Vorauszahlung einer Gebühr von Fr. 25.00 zzgl. Porto und Verpackung den Qualifikationsordner mit Vorlagen, welcher ein strukturiertes und rationelles Anmeldeverfahren ermöglicht. Er enthält die notwendigen Formulare und Anleitungen zur Abgabe der Modulzertifikate, Diplome und Nachweise. Die Anmeldung mittels des Qualifikationsordners ist obligatorisch.

Nach erfolgtem Zulassungsentscheid ist eine selbstverfasste schriftliche Projekt-/Diplomarbeit, bzw. eine schriftliche Arbeit in der betreffenden Fachrichtung bis spätestens 6 Wochen vor der Prüfung einzureichen.

2.3 Terminübersicht

Aktivität	Termin	Verantwortlich
Ausschreibung der Prüfung	6 Monate vor der Prüfung	QSK-HFP-KST
Bestellung des Qualifikationsordners	laufend	Kandidierende beim Sekretariat
Schriftliche Anmeldung zur HFP	laufend	Kandidierende an QSK
Zulassungsentscheid	laufend	QSK an Kandidierende
Einreichung der Diplomarbeit	Nach Erhalt Zulassungsentscheid, bis spätestens 6 Wochen vor der HFP	Kandidierende an QSK
Prüfungsaufgebot	1 Monat vor der Prüfung	QSK an Kandidierende
Ausstandsbegehren gegen ExpertInnen	Innert 1 Woche nach Erhalt Prüfungsaufgebot	Kandidierende an QSK
Mitteilung des Prüfungsergebnisses	1 Monat nach der Prüfung	QSK an Kandidierende

2.4 Gebühren zu Lasten der Kandidierenden

Die QSK-HFP-KST erstellt ein Gebührenreglement

2.5 Rücktritt, Nichtzulassung und Ausschluss

Diese sind in Punkt 4.2 und 4.3 der Prüfungsordnung geregelt.

3 Zulassung zur Abschlussprüfung

Über Voraussetzungen und das Zulassungsverfahren zur Abschlussprüfung orientiert Punkt 3.3 der Prüfungsordnung sowie das Reglement im Anhang.

4 Modulorganisation

4.1 Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus 8 Modulen vor der Abschlussprüfung. Eine detaillierte Darstellung der Kompetenzen und beruflichen Tätigkeiten findet sich in der Modulidentifikation im Anhang.

4.2 Modulanbieter

Die Module werden durch unabhängige Anbieter in der ganzen Schweiz und gegebenenfalls im Ausland angeboten. Anbieter, und Module müssen von der QSK-HFP-KST anerkannt werden. Anerkannte Modulanbieter sind berechtigt, das Signet: „Anerkannter Modulanbieter HFP-KST“ zu führen. Die Anforderungen der Qualitätssicherungskommission Höhere Fachprüfung für Kunsttherapeutinnen und -therapeuten (QSK-HFP-KST) an die anzuerkennenden Bildungsinstitute sind im Reglement zur Anbieteridentifikation festgehalten. Die Anerkennung als Modulanbieter ist gebührenpflichtig.

4.3 Inhalt der Ausbildung Verschiedene Inhalte der Ausbildung wurden im Auftrag des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT (neu SBFI) ausgearbeitet („tronc commun“) und sind durch die QSK-HFP-KST für Modulanbieter als Minimalinhalte vorgeschrieben. Sie finden sich in den Richtlinien für Modulanbieter im Anhang. Alle weiteren fachrichtungs- und methodenspezifischen Lerninhalte entnehmen Sie bitte den Angeboten der anerkannten Bildungsinstitute. Eine aktuelle Liste solcher Anbieter findet sich auf der Webseite der KSKV: <http://www.kskv-casat.ch>.

4.4 Lernzeit

Die Angaben zur Verteilung von Kontaktunterricht und Selbstlernzeit pro Modul sind Empfehlungen. Begründete Abweichungen sind möglich.

Für die Gesamtheit aller Module HFP-KSKV ist als Richtwert von einer Verteilung zwischen Kontaktstunden und Selbstlernzeit von 50% zu 50% auszugehen.

Bei Modul 1 und 3 bezeichnen die Kontaktstunden das obligatorische Minimum.

Die Anbieter können die Lerndauer (nicht Lernzeit) pro Modul (Zeitraum, welchen der Anbieter innerhalb des Curriculums für das Erreichen einer Kompetenz gesamthaft einräumt) frei und damit methoden- und inhaltsgerecht gestalten.

5 Modulprüfungen

5.1 Zulassung

Die Zulassung zu den einzelnen Modulen bzw. Modulprüfungen erfolgt durch die Anbieter gemäss den Vorgaben in der Modulidentifikation.

5.2 Organisation

Die Modulprüfungen der anerkannten Modulanbieter werden durch diese organisiert. Sie sind öffentlich auszuschreiben. Modulprüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. Die QSK-HFP-KST nimmt die Aufsicht über die Modulprüfungen wahr. Die Modulanbieter gewähren den Expertinnen und Experten der QSK-HFP-KST zu diesem Zweck Zutritt zu ihren Prüfungen.

5.3 Kompetenznachweise

Anerkannte Modulanbieter stellen nach erfolgreicher Modulprüfung den Kandidierenden ein Modulzertifikat gemäss Modulidentifikation aus, welches durch die QSK-HFP-KST im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Abschlussprüfung als Kompetenznachweis anerkannt wird.

5.4 Gültigkeitsdauer der Modulzertifikate

Modulzertifikate anerkannter Anbieter sind 10 Jahre ab Ausstellungsdatum für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung gültig.

5.5 Beschwerde an die QSK-HFP-KST

Im Fall einer Nichtzulassung zur Modulprüfung oder eines Nichtbestehens der Prüfung (Verweigerung des Zertifikates) bei einem anerkannten Modulanbieter stehen den Kandidierenden Rechtsmittel zur Verfügung. Beschwerden sind innert 30 Tagen nach deren Eröffnung schriftlich und mit begründetem Antrag der QSK-HFP-KST einzureichen. Diese entscheidet abschliessend.

6 Branchenzertifikat

- 6.1 Als zusammenfassendes Dokument nach Abschluss der modularen Ausbildung in Kunsttherapie stellt die QSK-HFP-KST in Zusammenarbeit mit dem betreffenden anerkannten Ausbildungsinstitut den Studierenden ein Branchenzertifikat im Sinne eines Zwischenzeugnisses aus. Die Dokumente unterscheiden sich geringfügig für Studierende mit einschlägigem tertiärem Berufsabschluss gemäss Prüfungsordnung HFP Kunsttherapie und solche ohne einschlägigen tertiären Berufsabschluss.
- 6.2 Studierende mit einschlägigem tertiärem Berufsabschluss erhalten nach erfolgreichem Kompetenznachweis für alle 8 Module die betreffenden Modulzertifikate und das Branchenzertifikat durch das Ausbildungsinstitut im Auftrag der QSK-HFP-KST.
- 6.3 Studierende mit Sekundarstufe II Abschluss oder nicht-einschlägigem tertiären Vorberuf erhalten nach erfolgreichem Abschluss der 8 Module das Branchenzertifikat durch das Ausbildungsinstitut im Auftrag der QSK-HFP-KST, aber nur die Modulzertifikate M1–M4. Nach erfolgreichem GVB-Abschluss kann das Ausbildungsinstitut auch die Modulzertifikate M5 – M8 ausstellen.

7 Abschlussprüfung

7.1 Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung dient dem übergeordneten Nachweis der Fähigkeit, kunsttherapeutisch tätig zu sein. Dabei wird besonders Wert auf die Fähigkeit zur konkreten Problemlösung im Einzelfall, auf Übersicht bezüglich der zahlreichen Wissensaspekte und Reflexionsfähigkeit gelegt.

Diplomarbeit (Prüfungsteil 1 und 2)

Die vorgängig eingereichte und durch die Prüfungsexperten beurteilte Diplomarbeit wird in einer Präsentation vorgestellt und im anschliessenden Expertengespräch evaluiert. Dieser Prüfungsteil legt den Schwerpunkt auf folgende Fach- und Methodenkompetenzen:

- Planung, Organisation, Durchführung
- Selbständiges Arbeiten
- Wissenstransfer
- Systematische Dokumentation
- Einhaltung von Vorgaben / Rahmenbedingungen
- Selbstevaluation (Therapiekonzept)
- Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit
- Kommunikation

Ferner auf soziale- und personale Kompetenz in den Kategorien Selbstevaluation, Kommunikation und Projektmanagement.

Die QS-Kommission stellt Richtlinien zum Verfassen der Diplomarbeit zur Verfügung.

Fallbearbeitung (Prüfungsteil 3 und 4)

In diesem Schwerpunktteil der Prüfung werden 4 vorgegebene Fälle durch die Kandidierenden systematisch bearbeitet. Die Prüfung beinhaltet im schriftlichen Teil eine kunsttherapeutische Befunderhebung, die Formulierung der Therapieziele und des Übungsweges. Anschliessend erfolgt die praktische Demonstration zweier Therapieeinheiten mit einem Rollenspieler, einer Rollenspielerin und deren Reflexion in einem Prüfungsgespräch.

Die Prüfung dient dem Nachweis erfolgreicher Integration des erworbenen Wissens sowie kunsttherapeutischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in der realistischen Anwendungssituation.

7.2 Beschwerde an das SBFI

Das Merkblatt des SBFI für eine Beschwerde kann bei der Geschäftsstelle der QSK-HFP-KST bezogen werden.

8 Übergangsregelung

- 8.1 Für die Übergangsregelung gemäss Art. 9.11 der PO anerkennt die QSK-HFP-KST jene Abschlüsse in Kunsttherapie welche vorher durch einen Mitgliedsverband der KSKV/CASAT anerkannt wurden und in einer separaten Liste aufgeführt sind.
- 8.2 Anerkannten Modulanbietern HFP-KST wird für einen Zeitraum von 5 Jahren vor der Durchführung der ersten Prüfung bis 5 Jahre nach dieser Durchführung eine Anpassungsfrist zur Umstellung auf das modulare System gewährt. Die während dieser Zeit ausgestellten Modulzertifikate tragen den Zusatzvermerk: „Ausgestellt gemäss Übergangsregelung“. Erfolgreiche Absolventen der Ausbildung eines anerkannten Modulanbieters HFP-KST von mindestens 1200 Kontaktstunden sind berechtigt, während dieser Anpassungsfrist sämtliche Modulzertifikate zu erhalten.
- 8.3 Kandidierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II, die zum Zeitpunkt der ersten Prüfung in kunsttherapeutischer Ausbildung sind, oder diese im Zeitpunkt der ersten Prüfung vor weniger als 5 Jahren abgeschlossen haben, können die Gleichwertigkeitsprüfung GVB auch während oder nach der modularen Ausbildung ablegen. Die GVB ist in jedem Fall vor der Qualifikationsprüfung (HFP) zu absolvieren.

9 *Anhang*

- Gleichwertigkeitsprüfung GVB
- Modulidentifikation MI
- Richtlinien zu Lernzeit und Lerninhalten
- Zulassungsverfahren

Gleichwertigkeitsprüfung GVB

Die Gleichwertigkeitsprüfung der Voraussetzungen für einen therapeutischen Beruf GVB dient im Sinne einer Eignungsabklärung dem Nachweis einschlägiger sozialer und personaler Kompetenzen für den Beruf der Kunsttherapeutin, des Kunsttherapeuten. Sie stellt ihre Absolventen und Absolventinnen, bezüglich der Zulassung zur Höheren Fachprüfung für Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten, solchen mit einem einschlägigen Berufsabschluss auf Tertiärstufe gleich und wird in Form eines bewerteten Praktikums durchgeführt.

Voraussetzungen

Abschluss auf Sekundarstufe II

Kompetenzen

Die Studierenden

- demonstrieren eine adäquate Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeit in pflegerischen bzw. sozialpädagogischen Praxissituationen und reflektieren diese mit einer Fachperson.
- gestalten ihr pflegerisches, sozialtherapeutisches bzw. kunsttherapeutisches Handeln im Gleichgewicht zwischen reflektierter Motivation und Drittanforderungen.
- zeigen eine professionelle Haltung gegenüber Patientinnen und Patienten, bzw. Klientinnen und Klienten im Spannungsfeld zwischen Empathie und adäquater Distanz.

Kompetenznachweis

Portfolio enthaltend:

1. Nachweis eines Praktikums von mindestens 3 Monaten Dauer zu mindestens 50% (mindestens 20h / Woche) in Pflege, Sozialpädagogik oder Kunsttherapie unter Mentorat einer QSK-HFP-KST anerkannten, ausgebildeten Fachkraft des Einsatzbereiches. Der Nachweis beschreibt das Einsatzgebiet der Studierenden nachvollziehbar.
2. Beurteilung der 15 unten aufgeführten beruflichen Tätigkeiten nach den Qualifikationen:
A = übertroffen
B = erfüllt
C = nicht erfüllt

durch die mentorierende Fachperson im Praktikum. Die Mentorin, der Mentor trifft sich zu einem Eintrittsgespräch und zu mindestens einem Zwischen- und dem Evaluationsgespräch mit der Praktikantin, dem Praktikanten.

3. Nachweis von 3 Fachgesprächen mit einer QSK-anerkannten kunsttherapeutischen Fachperson und deren schriftliche Bestätigung, dass einer Berufsausbildung zur Kunsttherapeutin, zum Kunsttherapeuten nach deren / dessen Einschätzung nichts im Wege steht.
4. Persönliche Reflexion zur Berufsrolle
Die Reflexion wird nach dem kanadischen Modell der Rollen im Gesundheitswesen CanMEDS strukturiert und zu jeder Rolle der persönliche Bezug und die Erfahrungen im Praktikum auf einer A-4 Seite mit 12-Punkt Schrift Arial, Zeilenabstand 1,5, alle 4 Ränder 2cm reflektiert (Total 7 Seiten).

Die Reflexion wird mit der praktikumsbetreuenden Fachperson besprochen.

Rollen nach CanMEDS

1. Expertin, Experte:
Hier Rolle als Praktikantin, als Praktikant. Wie erlebte ich diese Rolle?
2. Kommunikatorin, Kommunikator:
Wie erlebe ich mich im Austausch mit anderen, wie werde ich wahrgenommen?
3. Teamworker / in:
Welche Erfahrungen machte ich im Team?
4. Manager / in:
Wie konnte ich mein Zeitbudget und die anvertrauten Aufgaben handhaben?
5. Gesundheitsförderin / rer:
Mit welchen Erkenntnis-, Haltungs- und Handlungsmitteln konnte ich zur Gesundheitsförderung bei der Klientel und mir selber beitragen?
6. Lernende / r:
Was habe ich im Praktikum gelernt?
7. Mitglied des Berufsstandes:
Wie sehe ich meine Rolle als zukünftige/r Kunsttherapeut/in mit Bezug auf die Praktikumssituation und im Allgemeinen?

Bestehensgrenze

Die Gleichwertigkeitsprüfung GVB gilt als bestanden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Das Praktikum wurde in einem der in den Ausführungsbestimmungen genannten Bereiche unter der Leitung einer QSK-HFP-KST anerkannten Fachperson während einer Dauer von ≥ 3 Monaten durchgeführt. Die Fachperson bestätigt diese Fakten mit ihrer Unterschrift.
2. Die beruflichen Tätigkeiten wurden durch die beurteilende Fachperson mindestens mit der Qualifikation B bewertet.
3. Die kunsttherapeutische Fachperson bescheinigt die Durchführung von 3 Fachgesprächen und dass einer Berufsausbildung zur Kunsttherapeutin aus ihrer Sicht nichts entgegensteht.
4. Die Reflexion der gegenwärtigen Berufsrolle wird durch die Kandidierenden auf sieben A-4 Seiten abgegeben und ist mit der Unterschrift der Kandidierenden und der betreuenden Fachperson versehen.

Niveau

Zulassungsvoraussetzung zur Qualifikationsprüfung der eidgenössischen Höheren Fachprüfung der OdA KSKV/CASAT als Diplomierte Kunsttherapeutin, Diplomierter Kunsttherapeut für Studierende ohne einschlägigen Berufsabschluss auf Tertiärstufe.

Berufliche Tätigkeiten

Die Studierenden

1. integrieren sich kooperativ im multidisziplinären Team.
2. reflektieren und handhaben ihr Beziehungsverhalten adäquat.
3. begreifen Empathie als Grundlage jeder Beziehungsgestaltung.
4. pflegen konstruktiven Umgang mit Kritik.
5. erweisen sich als konfliktfähig und frustrationstolerant.
6. sind belastbar bei wechselnden Anforderungen.
7. zeigen Verständnis für Menschen aus anderen Lebenskulturen.
8. handeln selbstständig im Rahmen ihres Kompetenzbereiches.
9. übernehmen Verantwortung für das eigene Handeln.
10. finden kreative Lösungen in der beruflichen Tätigkeit.
11. beurteilen berufliche Situationen realistisch.
12. sind selbstsicher und zeigen Durchsetzungsfähigkeit.

13. sind fähig zur Selbstkritik.
14. schätzen eigene Handlungen und ihre Konsequenzen richtig ein.
15. sind fähig zur Selbstreflexion und ziehen entsprechende Erkenntnisse daraus.

Lernzeit

3 Monate zu mindestens 50% bzw. mind. 20 Arbeitsstunden / Woche.

Anerkennung

Zulassungsvoraussetzung zur Qualifikationsprüfung der eidgenössischen Höheren Fachprüfung der OdA KSKV/CASAT als Diplomierte Kunsttherapeutin, Diplomierter Kunsttherapeut für Studierende ohne einschlägigen Berufsabschluss auf Tertiärstufe.

Laufzeit

5 Jahre ab Anerkennung Modulidentifikation

Gleichwertigkeit

Praktika die nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, können nach entsprechender Prüfung des Portfolios durch die QSK-HFP-KST anerkannt werden.

Durchführung und Kosten

Das Praktikum für die Gleichwertigkeitsprüfung GVB kann im Auftrag der QSK-HFP-KST durch die OdA KSKV/CASAT-anerkannten Bildungsinstitute oder selbständig durch die Kandidierenden organisiert werden. Vor Praktikumsbeginn soll die Eignung des Praktikumsortes beim Sekretariat der QSK-HFP-KST sichergestellt werden.

Ob eine Entschädigung ausgerichtet wird, obliegt der beteiligten Institution und der Praktikantin, dem Praktikanten. Die Aufwendungen für die kunsttherapeutische Fachperson sind durch die Praktikanten zu begleichen.

Die Kosten für die Prüfung des Portfolios werden durch die Kandidierenden getragen.

Ausführungsbestimmungen zur Gleichwertigkeitsprüfung der Voraussetzungen für einen therapeutischen Beruf, GVB

Zeitpunkt der GVB innerhalb der modularen Ausbildung

1. Die GVB muss vor Ausstellung der Modulzertifikate für M5 – M8 erfolgen.
2. *Übergangsregelung:*
Kandidierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II, die zum Zeitpunkt der ersten Prüfung in kunsttherapeutischer Ausbildung sind, oder diese im Zeitpunkt der ersten Prüfung vor weniger als 5 Jahren abgeschlossen haben, können die Gleichwertigkeitsprüfung GVB auch während oder nach der modularen Ausbildung ablegen. Die GVB ist in jedem Fall vor der Qualifikationsprüfung zu absolvieren.

Anerkannte Institutionen

Anerkannt sind öffentliche und private Institutionen in folgenden Bereichen (die Aufzählung ist abschliessend):

- Gesundheitswesen (Spitäler, Einrichtungen der Palliativmedizin, der Rehabilitation, der Langzeitpflege, der Psychiatrie usw.)
- Alters- und Pflegeheime
- Sonderpädagogische Schulen und sozialtherapeutische Institutionen
- Einrichtungen für Drogenabhängige und Suchtkranke

GVB-Kandidierende suchen sich ihren Einsatzort selbständig aus und holen die Anerkennung des Ortes und der mentorierenden Person **vor Antritt** des GVB bei der QSK-HFP-KST ein.

Qualifikation der Mentoren (GVB-Hauptdokument, Seite 1, Kompetenznachweis, Pkt. 1 + 2)

Die Mentorinnen und Mentoren besitzen ein anerkanntes Diplom ihres Einsatzbereiches. Eine Weiterbildung als Praktikumsbegleiter/in ist wünschenswert.

Kunsttherapeutische Fachperson (GVB-Hauptdokument, Seite 1, Kompetenznachweis, Pkt. 3)

Die kunsttherapeutischen Fachpersonen entsprechen den Anforderungen der OdA KSKV/CASAT.

Die kunsttherapeutischen Fachpersonen erhalten die Prüfungsarbeit nach CanMEDS rechtzeitig durch die GVB-Kandidierenden und beurteilen diese nach drei Fachgesprächen betreffend die Prüfungsarbeit, den Arbeitseinsatz und dessen Beurteilung. Sie bescheinigen, dass einer Ausbildung der GVB-kandidierenden Person zur Kunsttherapeut/in keine ihr/ihm bekannten Fakten entgegenstehen.

Portfolio enthält (GVB-Hauptdokument, Seite 1, Kompetenznachweis)

- Ausgefülltes Formular: Persönliche Daten
- Diplome bisheriger Ausbildungen
- Ausgefülltes Formular Einsatzort
- Ausgefülltes Formular Kompetenzbescheinigung durch Mentor/in
- Ausgefülltes Formular Bestätigung Supervisor/in
- Schriftliche Arbeit zu den Rollen im Gesundheitswesen nach CanMEDS (7 Seiten)
- Bestätigung der eigenhändigen und wahrheitsgetreuen Darstellung aller Punkte

HFP-KST Modulidentifikation MI

Übersicht

Modul 1: Fachgrundlagen I

Modul 2: Fachgrundlagen II

1. Psychologie, Psychopathologie
2. Grundlagen der Soziologie
3. Biografie
4. Pädagogik, Sonderpädagogik und Sozialpädagogik
5. Salutogenese und Psychohygiene

Modul 3: Notfälle

Modul 4: Künstlerische Fähigkeiten

Modul 5: Kunsttherapie

1. Anamnese, Diagnostik und Dokumentation
2. Konzepte, Intervention und Methodik
3. Selbsterfahrung und Lehrtherapie, Methodenerweiterung
4. Berufsethik und therapeutische Grundhaltung
5. Supervision

Modul 6: Kunsttherapeutisches Praktikum

Modul 7: Projekt

Modul 8: Berufsrolle

1. Kommunikation und Gesprächsführung
2. Organisation und Betriebsführung
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Qualitätssicherung und Standards
5. Gesundheits- und Sozialwesen

Modul 1: Fachgrundlagen I

Voraussetzungen für den Kompetenznachweis (Modulzertifikat)

Abschluss auf Sekundarstufe II

Kompetenzen

Die Studierenden beziehen medizinische, sowie grundlegende psychologische, psychosomatische und psychopathologische Konzepte sinnvoll in ihre therapeutische Arbeit ein.

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis besteht in:
 - einer schriftlichen Abschlussprüfung
 - max. 3 Zwischenprüfungen in denen max. 50% der Gesamtprüfungsinhalte abschliessend geprüft werden können

Die Prüfungen müssen alle Lerninhalte des Moduls (siehe S.18) abdecken.

2. Zulässige Prüfungsformate
 - Multiple-Choice-Fragen
 - Kurz-Antwort-Fragen (1 Zeile für die Antwort)
 - Short-Essay-Fragen (Mehrere Sätze für die Antwort)

Weitere Prüfungsformate wie mündliche Prüfungen, Rollenspiel usw. können fakultativ verwendet werden, wenn sie die schriftlichen Prüfungen gemäss den Anforderungen ergänzen und nicht ersetzen.

3. Prüfungsumfang
 - Abschlussprüfung: mind. 40 Fragen in den zulässigen Formaten
 - Zwischenprüfungen: anbieterspezifisch

4. Prüfungsdauer
 - Abschlussprüfung: mindestens 3 Stunden
 - Zwischenprüfungen: anbieterspezifisch

5. Bestehensgrenze
Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

6. Taxonomiestufe
Die folgenden beruflichen Tätigkeiten werden auf Taxonomiestufe K1 (Wissen) geprüft:
Lerninhalte 1.1 – 1.6 gemäss Liste: Lerninhalte Modul I, S.18 mit folgenden Ausnahmen:

Die folgenden beruflichen Tätigkeiten werden auf Taxonomiestufe K2 (Verstehen) geprüft:

Die Studierenden

- verstehen die grundlegenden medizinischen Krankheitsbilder der Organsysteme
- entwickeln ein Verständnis für Infektionen und Entzündungsgeschehen sowie für Tumore und degenerative Prozesse
- verstehen die Grundlagen psychosomatischer Prozesse
- verstehen grundlegende psychopathologische Krankheitsbilder

7. Literaturvorschlag zur Unterrichts- und Prüfungsvorbereitung:
Barbara Groos: Arbeitsbuch Mensch, Körper, Krankheit. 5. Auflage 2007. Urban & Fischer Verlag.

Niveau

Ausbildungsbaustein Kunsttherapeutin / Kunsttherapeut (ED)

Berufliche Tätigkeiten

Fach- und Methodenkompetenz

Die Studierenden verfügen über das erforderliche Grundlagenwissen bezüglich der Lerninhalte 1.1 – 1.6 und verknüpfen dieses mit den kunsttherapeutischen Handlungsfeldern.

Soziale- und personale Kompetenz

Die Studierenden schätzen ihre Kompetenzen ein, akzeptieren und kommunizieren Handlungsgrenzen oder verschieben diese durch geeignete Wissensaneignung.

Lerninhalte

Siehe: Lerninhalte des „tronc commun“, S. 18 ff, Modul 1

Lernzeit

300 Stunden:

150 Stunden obligatorischer Kontaktunterricht

150 Stunden Selbstlernzeit

Anerkennung

Teilabschluss für die Zulassung zur Eidgenössischen Höheren Fachprüfung der OdA KSKV/CASAT als Kunsttherapeutin, Kunsttherapeut (ED)

Laufzeit

5 Jahre ab Anerkennung Modulidentifikation

Modul 2: Fachgrundlagen II

Voraussetzungen

Abschluss auf Sekundarstufe II

Kompetenzen

Die Studierenden

- a. beurteilen Klientinnen und Klienten unter Einbezug erweiterter psychologischer und psychopathologischer Wissens
- b. ziehen soziologische Konzepte zur Beurteilung der Situation heran. Sie leiten und steuern soziale Prozesse in Gruppen
- c. berücksichtigen biografische Prozesse und Gegebenheiten in therapeutischen Entscheidungen
- d. handeln in der kunsttherapeutischen Praxis unter Berücksichtigung pädagogischer, sonderpädagogischer und sozialpädagogischer Grundsätze
- e. integrieren eine salutogene Haltung in ihr berufliches Handeln und erhalten und stärken ihre körperliche und psychische Gesundheit

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis besteht in:
 - einer schriftlichen Abschlussprüfung
 - max. 3 Zwischenprüfungen in denen max. 50% der Gesamtprüfungsinhalte abschliessend geprüft werden können

Die Prüfungen müssen alle Lerninhalte des Moduls abdecken

2. Zulässige Prüfungsformate für Kompetenzen a - e

c: Schriftliche Arbeit zur eigenen Biographie im gesellschaftlichen Zusammenhang

a,b,d,e:

- Multiple-Choice-Fragen
 - Kurzantwort Fragen (siehe M 1)
 - Short-Essay-Fragen (siehe M 1)
- } Problembasiert

Weitere Prüfungsformate wie mündliche Prüfungen, Rollenspiel usw. können fakultativ verwendet werden, wenn sie die schriftlichen Prüfungen gemäss den Anforderungen ergänzen und nicht ersetzen

3. Prüfungsumfang
 - Abschlussprüfung: mind. 40 Fragen in den zulässigen Formaten
 - Zwischenprüfungen: anbieterspezifisch
4. Prüfungsdauer
 - Abschlussprüfung: mindestens 3 Stunden
 - Zwischenprüfungen: anbieterspezifisch
5. Bestehensgrenze

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden
6. Taxonomiestufe

Die folgenden beruflichen Tätigkeiten werden auf Taxonomiestufe K1 (Wissen) geprüft:

Die Studierenden

 - wissen um belastende Lebensereignisse die krank machen können

- kennen einige Grundbegriffe der Philosophie
- zeigen Grundverständnis mindestens eines Konzeptes der Soziologie

- kennen den Einfluss von Normen und Werten aus verschiedenen Kulturen und Bevölkerungsschichten auf das Verhalten und die Gesundheit

Die folgenden beruflichen Tätigkeiten werden auf Taxonomiestufe K2 (Verstehen) geprüft:

Die Studierenden

- verstehen Grundelemente der Pädagogik
- beschreiben die besondere Situation von Kindern und Erwachsenen mit Lern- und Verhaltensstörungen und von Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Die folgenden beruflichen Tätigkeiten werden auf Taxonomiestufe K3 (Anwenden) durch Fallbeispiele geprüft:

Die Studierenden

- demonstrieren Verständnis der Grundbegriffe der Psychologie und der Psychopathologie sowie der häufigsten psychiatrischen Krankheitsbilder
- demonstrieren Verständnis mindestens eines Konzeptes der Entstehung und Behandlung psychischer Störungen

Niveau

Ausbildungsbaustein Kunsttherapeutin / Kunsttherapeut (ED)

Berufliche Tätigkeiten

Fach- und Methodenkompetenz

Die Studierenden

- wissen um belastende Lebensereignisse die krank machen können
- nutzen ein erweitertes Verständnis der Psychologie und allgemeinen Psychopathologie
- demonstrieren Verständnis mindestens eines Konzeptes der Entstehung und Behandlung psychischer Störungen
- erläutern Grundbegriffe der Philosophie
- demonstrieren Grundverständnis mindestens eines Konzeptes der Soziologie
- berücksichtigen den Einfluss von Normen und Werten aus verschiedenen Kulturen und Bevölkerungsschichten auf das Verhalten und die Gesundheit
- demonstrieren Verständnis umrissener Grundelemente der Pädagogik
- erfassen die besondere Situation von Kindern und Erwachsenen mit Lern- und Verhaltensstörungen und mit Behinderungen

Soziale- und personale Kompetenz

Die Studierenden

- schätzen ihre Kompetenzen ein, akzeptieren und kommunizieren Handlungsgrenzen oder verschieben diese durch geeignete Wissensaneignung
- reflektieren ihre Biographie
- beherrschen Strategien um mit Anforderungen und Belastungen umzugehen
- respektieren ihre persönlichen und beruflichen Grenzen

Lerninhalte

Siehe: Lerninhalte des „tronc commun“, S. 18 ff, Modul 2

Lernzeit

250 Lernstunden

120 Stunden Kontaktunterricht

130 Stunden Selbstlernzeit

Anerkennung

Teilabschluss für die Zulassung zur Eidgenössischen Höheren Fachprüfung der OdA KSKV/CASAT als Kunsttherapeutin, Kunsttherapeut (ED)

Laufzeit

5 Jahre ab Anerkennung Modulidentifikation

Modul 3: Notfälle

Voraussetzungen

Abschluss auf Sekundarstufe II

Kompetenz

Die Studierenden sind fähig zur Nothilfe gemäss den kombinierten Kursen: *Samariterkurs* und *Reanimation (BLS-AED)* des Schweizerischen Samariterbundes

Kompetenznachweis

Wird ausgestellt durch eine ausgebildete Fachperson aufgrund der erfolgreichen schriftlichen und / oder mündlichen Demonstration der geforderten Kompetenzen

Niveau

Ausbildungsbausatz Kunsttherapeutin / Kunsttherapeut (ED)

Berufliche Tätigkeiten

Fach- und Methodenkompetenz

Die Studierenden

- erkennen unfallbedingte Körperschädigungen sowie akute physische und psychische Erkrankungen und setzen notwendige Sofortmassnahmen ein
- nennen die Glieder der schweizerischen Rettungskette
- nennen Symptome des Schlaganfalles, des Herzinfarktes, des Schocks und geeignete Sofortmassnahmen
- nennen Symptome psychischer Ausnahmezustände und geeignete Sofortmassnahmen
- verfügen über geeignete Strategien, um auch in unvorhergesehenen Situationen bzw. bei Notfällen rasche und situationsgerechte Entscheidungen zu fällen
- beherrschen die BLS-Massnahmen
- zeigen Materialkenntnisse, nennen die Bestandteile einer Hausapotheke und verstehen diese einzusetzen

Soziale- und personale Kompetenz

Die Studierenden

- üben Methoden der Stressbewältigung in Notsituationen
- kommunizieren angemessen mit Fachpersonen der Rettungskette
- halten sich an vorgegebene Abläufe

Lerninhalte

Siehe Anhang

Lernzeit

20 Stunden:

Kombinationen aus Kontaktunterricht, angeleitetem Selbststudium und eLearning gemäss Angebot des Ausbildungsinstituts

Anerkennung

Teilabschluss für die Zulassung zur Eidgenössischen Höheren Fachprüfung der OdA KSKV/CASAT als Kunsttherapeutin, Kunsttherapeut (ED)

Laufzeit

5 Jahre ab Anerkennung Modulidentifikation

Modul 4: Künstlerische Fähigkeiten (fachrichtungsspezifisch)

Voraussetzungen

Abschluss auf Sekundarstufe II

Kompetenz

Die Studierenden verfügen über entwickelte Gestaltungskraft in einer künstlerischen Fachrichtung

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis besteht in:
 - a. Einer Präsentation der künstlerischen Arbeit
 - b. Einer schriftlichen Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit
 - c. Einer mündlichen Bewertung der schriftlichen Reflexion und der Präsentation durch schuleigene Expertinnen und Experten

2. Prüfungsformate, Prüfungsumfang und Prüfungsdauer

- a. Präsentation der künstlerischen Arbeit
 - Die Präsentation der künstlerischen Arbeit richtet sich nach den üblichen Formen der Fachrichtung. Jede künstlerische Arbeit ist aber an ein Publikum gerichtet und soll insofern auch im möglichen Rahmen an ein Publikum gerichtet und öffentlich zugänglich sein
 - Die Präsentation der künstlerischen Arbeit soll mit einer Dokumentation der künstlerischen Entwicklung ergänzt werden
 - Die Darbietungen und Darstellungen sollen künstlerisch hochwertig sein

Darstellende Künste

Verlangt ist die Präsentation von zwei eigenständigen Werken von mind. je 10 Minuten Dauer. Die Zeit richtet sich nach den Wesen des Werkes und der Fachrichtung. Es sollen differenzierte und persönliche Darstellungen gezeigt werden.

Bildende Künste

Mindestens drei künstlerisch gestaltete Abschlussarbeiten (Bilder / Skulpturen / Videos) mit den hinführenden Skizzen, Zwischenarbeiten, Gedankenaufzeichnungen.

- b. Schriftliche Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit

Eine schriftliche Reflexion (ca. 3 Seiten A4) der eigenen künstlerischen Arbeit allgemein und während der Entstehung der Werke (a) zu folgenden Punkten:

 - Prozess der Werkentstehung
 - Frage, ob ein für die Fachrichtung spezifisches Modell, eine Vorgabe verwendet wurde
 - Eigene Stärken und Schwächen
 - Künstlerische Aussagen im Werk
 - Überlegungen, Entscheidungen, eine These was die Darbietung zum Ziel hat, welche Stilmittel warum gewählt sind
 - Positionierung im ähnlichen künstlerischen Umfeld
- c. Mündliche Bewertung der schriftlichen Reflexion und der künstlerischen Präsentation.

Reflexion und Bewertung durch ein mündliches Gespräch von mind. 30 Min. nach vordefinierten Kriterien mit der Expertin / dem Experten.

3. Bestehensgrenze

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Ferner ist auch die Bewertung jedes Prüfungsteiles durch bestanden/nicht bestanden zulässig. In jedem Fall müssen zur Qualifikation alle Prüfungsteile bestanden werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

4. Taxonomiestufe
Synthese und Evaluation (K5 und K6)

Niveau

Ausbildungsbausatz Kunsttherapeutin / Kunsttherapeut (ED)

Berufliche Tätigkeiten

Fach- und Methodenkompetenz

Die Studierenden

- erarbeiten sich die grundlegenden fachspezifischen Kunstmittel, Elemente und Techniken
- erläutern mündlich relevante Aspekte ihrer künstlerischen Fachrichtung
- demonstrieren die Integration künstlerischen Basiswissens an Objekten oder Darstellungen eigener und fremder Herkunft
- führen eigene künstlerische Arbeiten mit angemessener Komplexität durch
- gestalten ein künstlerisches Umfeld

Soziale- und personale Kompetenz

Die Studierenden

- sensibilisieren und differenzieren ihre Wahrnehmungsfähigkeit in Auseinandersetzung mit den künstlerischen Grundlagen ihres Faches
- entwickeln ihre künstlerisch-handwerklichen Fähigkeiten kontinuierlich weiter
- begreifen und bewerten die künstlerische Tätigkeit als Baustein kunsttherapeutischer Selbstkompetenz

Lernzeit

400 Stunden

100 Stunden Kontaktunterricht

300 Stunden Selbstlernzeit

Anerkennung

Teilabschluss für die Zulassung zur Eidgenössischen Höheren Fachprüfung der OdA KSKV/CASAT als Kunsttherapeutin, Kunsttherapeut (ED)

Laufzeit

5 Jahre ab Anerkennung Modulidentifikation

Modul 5: Kunsttherapie (fachrichtungsspezifisch)

Voraussetzungen

Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II und GVB.

Studierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II ohne GVB können das Modul ohne Berechtigung zum Erwerb des Modulzertifikates als Teilabschluss zum Branchenzertifikat abschliessen.

Modul 5 kann nur zusammen mit Modul 7 abgeschlossen werden. Modul 5 und Modul 7 müssen am selben Ausbildungsinstitut abgeschlossen werden.

Kompetenz

Die Studierenden

- erheben kunsttherapeutische Anamnesen und Befunde, stellen fachspezifische Diagnosen und dokumentieren die Ergebnisse
- unterstützen und begleiten psychische, psychosomatische, somatische, biografische und soziale Prozesse ressourcenorientiert mit adäquaten kunsttherapeutischen Interventionen
- haben ihre Person mit Hilfe der kunsttherapeutischen Methode weiter entwickelt und zeigen einen professionellen Umgang mit Ressourcen und Grenzen. Sie besitzen Kenntnisse und Erfahrungen in einer fachfremden kunsttherapeutischen Methode als Selbsterfahrung
- respektieren und fördern die Würde und Einmaligkeit des Menschen
- nutzen die Supervision um ihre kunsttherapeutische Arbeit zu professionalisieren

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis wird ausgestellt auf Grund eines Portfolios mit folgendem Inhalt:
 - a. Nachweis der erfolgreichen Durchführung von mindestens einer Prüfungstherapieeinheit (Einzeltherapie) von mind. 30 Min. vor schuleigenen ExpertInnen nach definierten methodenspezifischen Kriterien
 - b. Schriftliche Selbstevaluation der Prüfungstherapieeinheit gemäss Punkt 1 im Umfang von mind. 2 Seiten A4
 - c. Nachweis einer erfolgreichen mündlichen Einzelprüfung zu den Punkten 1 und 2 durch schuleigene ExpertInnen von > 10 Minuten
 - d. Geeignete schriftliche Prüfungen zur Methode
 - e. Bestätigung von mind. 2 Fallsupervisionen im Umfang von mind. 30 Std. durch die Supervisorin/den Supervisor
 - f. Bestätigung von mind. 100h kunsttherapeutischer Selbsterfahrung und Lehrtherapie gemäss den Richtlinien der OdA KSKV/CASAT
 - g. Nachweis von mindestens 30h Selbsterfahrung in mindestens einer fachfremden kunsttherapeutischen Methode (kann in Punkt f enthalten sein)
 - h. Projektarbeit (M7) enthaltend den Nachweis der Befähigung zu den beruflichen Tätigkeiten gemäss Modulidentifikation M5
2. Zulässige Prüfungsformate (Dauer und Umfang siehe 1a – 1h)
 - Praktische Prüfungen
 - Schriftliche Prüfungsformate wie: Multiple Choice, Kurzantwortfragen, Short-Essay-Fragen (siehe M1)
 - Bewertetes Rollenspiel
 - Bewertete Klientenarbeit
 - Berichte der Supervisoren und Lehrtherapeuten
 - Projektarbeit gemäss M7

3. Bestehensgrenze

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die nachstehenden Prozente der maximalen Punktzahl in den Prüfungsteilen a - d erreicht werden:

- a. 80%
- b. 80%
- c. 60%
- d. 60%

Die Bewertung in den restlichen Prüfungsteilen erfolgt durch die Qualifikationen bestanden/ nicht bestanden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.

4. Taxonomiestufen

Analyse K4, Synthese K5, Evaluation K6

Niveau

Ausbildungsbausatz Kunsttherapeutin / Kunsttherapeut (ED)

Berufliche Tätigkeiten

Fach- und Methodenkompetenz

Die Studierenden

- ergänzen die medizinische und psychopathologische Diagnostik durch eigene Befunde und fachspezifische Diagnosen
- bestimmen aus kunsttherapeutischen Anamnesen, Befunden und Diagnosen adäquate Therapieziele und ein prozessorientiertes Behandlungs- und Begleitungskonzept
- dokumentieren die Behandlungs- und Entwicklungsschritte systematisch
- erstellen eine adressatengerechte Dokumentation des Therapieverlaufs und geben mündlich diese Geschehnisse mit allgemeinverständlichem Vokabular wieder
- erkennen Indikationen und Kontraindikationen für kunsttherapeutische Interventionen und verknüpfen medizinische Konzepte mit ihrer Methode
- setzen ihr fachliches und methodisches Wissen im kunsttherapeutischen Alltag um

- erfassen die Interaktion in der Dreiheit von Klientin / Klient, kunsttherapeutischem Medium und Therapeutin / Therapeut als Haupt- und Unterscheidungsmerkmal kunsttherapeutischen Selbstverständnisses in ihrer Arbeit
- beherrschen die erlernten Methoden ihres Fachgebietes umfassend in Darstellung und Anwendung
- leiten therapeutische Prozesse ein, begleiten diese und führen sie zum Abschluss
- überprüfen und evaluieren die Behandlungsschritte kontinuierlich
- erläutern den kunsttherapeutischen Aufgaben- und Kompetenzbereich und halten diesen ein
- sind fähig ethische Fragen zu erfassen, Stellung dazu zu beziehen und in die Ausübung ihres Berufes zu integrieren
- zeigen eine offene und integrierende Sichtweise für andere Methoden

Soziale- und personale Kompetenz

Die Studierenden

- nehmen die Klientin, den Klienten ganzheitlich wahr, unter Berücksichtigung der biologischen, psychischen, sozialen und spirituellen Dimensionen
- erfassen die Anliegen der Klientin, des Klienten und begleiten sie / ihn mit fachspezifischen Mitteln und Methoden
- reflektieren und handhaben ihr Beziehungsverhalten adäquat
- begreifen Empathie als Grundlage jeder kunsttherapeutischen Beziehungsgestaltung
- stimmen ihre Arbeit auf das Respektieren und Fördern der Würde und Einmaligkeit ihrer Klientin, ihres Klienten ab

- arbeiten auch unter erschwerten Bedingungen in Übereinstimmung mit professionellen Qualitätskriterien
- reflektieren und nutzen kunsttherapeutische Methoden zur Selbsterfahrung und –entwicklung
- erfassen ihr persönliches Veränderungs- und Entwicklungspotenzial
- reflektieren und bearbeiten persönliche Schwierigkeiten und Grenzen, welche ihr therapeutisches Handeln beeinträchtigen
- übernehmen Verantwortung für geleistete und delegierte kunsttherapeutische Massnahmen

Erweiterte berufliche Tätigkeiten für psychologisch oder humanwissenschaftlich orientierte Methoden

Die Studierenden

- erklären die psychologischen Komponenten ihrer kunsttherapeutischen Massnahmen
- erläutern die Wechselwirkung von Diagnose und Therapie vor dem Hintergrund psychologischer oder anderer humanwissenschaftlicher Theorien
- beurteilen kritisch psychologische und humanwissenschaftliche Theorien und Konzepte, aber auch empirische Ergebnisse

Erweiterte berufliche Tätigkeiten für künstlerisch orientierte Methoden

Die Studierenden

- zeigen im Umgang mit den fachspezifischen Ausdrucksmitteln und Techniken instrumentales Können, kompetentes Handhaben und individuelle Ausdrucksfähigkeit
- führen künstlerische Arbeiten in verschiedenen, aufeinander aufbauenden Komplexitätsstufen durch und bringen künstlerische Arbeiten nach methodenspezifischen Kriterien zu einem bewerteten Abschluss
- haben begonnen einen persönlichen Stil im künstlerischen Ausdruck zu entwickeln
- handhaben ihre künstlerische Betätigung in einem sozialen Kontext
- bringen ihre Kreativität im künstlerischen Medium zur Entfaltung
- reflektieren ihre eigene Stilrichtung und entwickeln diese kontinuierlich weiter
- erklären die historische Entwicklung ihrer Kunstrichtung

Lerninhalte

Siehe Anhang

Lernzeit

1450 Stunden

700 Stunden Kontaktunterricht

750 Stunden Selbstlernzeit

Anerkennung

Teilabschluss für die Zulassung zur Eidgenössischen Höheren Fachprüfung der OdA KSKV/CASAT als Kunsttherapeutin, Kunsttherapeut (ED)

Laufzeit

5 Jahre ab Anerkennung Modulidentifikation

Modul 6: Kunsttherapeutisches Praktikum (fachrichtungsspezifisch)

Voraussetzungen

- a. Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II und GVB
- b. Studierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II ohne GVB können das Modul ohne Berechtigung zum Erwerb des Modulzertifikates als Teilabschluss zum Branchenzertifikat abschliessen
- c. Mindestens die Hälfte der Kontaktstunden von Modul 5

Kompetenz

Die Studierenden handeln professionell und verantwortungsvoll in der Praxis

Kompetenznachweis

Wird ausgestellt auf Grund

- des Nachweises von 250 Praxisstunden am Klientel in Praktika mit unterschiedlichen Zielgruppen
- eines von der Mentorin, dem Mentor ausgefüllten Fragebogens als Bestätigung der geforderten Kompetenzen pro Praktikum. Definition, Rahmen und Lerninhalte siehe S.38.

Niveau

Ausbildungsbausatz Kunsttherapeutin / Kunsttherapeut (ED)

Berufliche Tätigkeiten

Fach- und Methodenkompetenz

Die Studierenden

- wenden die erworbene Fachkompetenz an und vertiefen diese in der berufspraktischen Arbeit
- zeigen Bewusstsein der Rechte und Pflichten des Berufsstandes und ihrer Kompetenzgrenzen
- schulen ihre Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeit in kunsttherapeutischen Praxis-situationen und erarbeiten sich therapierrelevante Informationen
- beziehen medizinische und psychologische Diagnosen und Verordnungen in das kunst-therapeutische Handeln mit ein
- erheben Befunde in Bezug auf ihre fachspezifischen Behandlungsmöglichkeiten
- intervenieren mit fachspezifischen Methoden und entwickeln eine situative und eigen-ständige Arbeitsweise
- demonstrieren Grundkenntnisse im Verfassen von Berichten und Erstellen von Patienten-dokumentationen nach methodenspezifischen Standards
- wenden wirksame und wirtschaftliche Therapiemassnahmen an
- verhalten sich gemäss adäquaten Fachkenntnissen in Hygiene und Sicherheit
- unterstützen allgemeine gesundheitsfördernde Massnahmen

Soziale- und personale Kompetenz

Die Studierenden

- erschliessen sich berufsrelevante Selbsterfahrungen und erweitern ihre Handlungs-kompetenzen
- beachten die Grenzen ihrer Kräfte und verhalten sich entsprechend
- respektieren das Individuum und handeln nach ethischen Grundsätzen
- kommunizieren angemessen im interdisziplinären Team

Lernzeit

250 Stunden angeleitetes Praktikum

Anerkennung

Teilabschluss für die Zulassung zur Eidgenössischen Höheren Fachprüfung der OdA KSKV/CASAT als Kunsttherapeutin, Kunsttherapeut (ED)

Laufzeit

5 Jahre ab Anerkennung Modulidentifikation

Modul 7: Projektarbeit (fachrichtungsspezifisch)

Voraussetzungen

- a Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II und GVB. Studierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II ohne GVB können das Modul ohne Berechtigung zum Erwerb des Modulzertifikates als Teilabschluss zum Branchenzertifikat abschliessen
- b mindestens die Hälfte der Kontaktstunden von Modul 5
- c Modul 5 kann nur zusammen mit Modul 7 abgeschlossen werden
- d Modul 5 und Modul 7 müssen am selben Ausbildungsinstitut abgeschlossen werden

Kompetenz

Die Studierenden demonstrieren ihre kunsttherapeutische Kompetenz mit einer selbständig geplanten, durchgeführten und dokumentierten Projektarbeit an Klienten

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis wird erstellt auf Grund
 - a. eines 2-teiligen Dokumentes aus:
 - einem theoretischen Teil in dem die erworbenen Kompetenzen von M5 sichtbar werden. Die in M5 bereits geprüften Kompetenzen müssen in der Projektarbeit nicht mehr erwähnt werden
 - einer Dokumentation und Reflexion des eigenen Lernprozesses. In einem Journal sind chronologisch die Schritte und Einsichten im Verlauf des Projektes beschrieben
 - Darstellung für 1a
 - A4, gebunden
 - Titelseite mit Angaben von Name, Vorname, Institut, Datum
 - Das Dokument soll ansprechend gestaltet sein
 - Der Umfang beider Dokumente zusammen beträgt mind. 20 Seiten ohne Bilder
 - b. einer mündlichen Präsentation des Projektes im Umfang von mind. 30 Minuten inkl. Bewertungsgespräch
 - c. 10 Behandlungsprotokollen
Die Behandlungsprotokolle können innerhalb der Ausbildung im Rahmen einer Modelltherapie ohne Behandlungsauftrag erhoben werden.
2. Zulässige Prüfungsformate
 - Schriftliche Arbeit
 - Mündliche Präsentation mit strukturiertem Bewertungsgespräch (mündliche Prüfung)
 - Behandlungsprotokolle nach methodenspezifischen Kriterien
3. Bestehensgrenze
Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mind. 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Ferner ist auch die Bewertung jedes Prüfungsteiles durch bestanden/ nicht bestanden zulässig. In jedem Fall müssen zur Qualifikation alle Prüfungsteile bestanden werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.
4. Taxonomiestufen
Analyse K4, Synthese K5, Evaluation K6

Niveau

Ausbildungsbaustein Kunsttherapeutin / Kunsttherapeut (ED)

Berufliche Tätigkeiten

Fach- und Methodenkompetenz

Die Studierenden

- planen, organisieren und führen selbständig eine Projektarbeit unter Einhaltung der methodenspezifischen Vorgaben durch
- wenden das kunsttherapeutische Fachwissen in einer Projektarbeit mit Klienten kompetent an
- dokumentieren diese Projektarbeit systematisch und verwenden eine angemessene Terminologie
- evaluieren das Behandlungskonzept ihres Projektes
- reflektieren die eigene Rolle

Soziale- und personale Kompetenz

Die Studierenden

- evaluieren ihre kunsttherapeutische Fach- und Methodenkompetenz
- sind in der Lage ihre Ressourcen gemäss den zeitlichen und fachlichen Rahmenbedingungen der Projektarbeit zu planen, einzuteilen und erfolgreich einzusetzen

Lernzeit

130	Stunden:
30	Stunden Kontaktunterricht
100	Stunden Selbstlernzeit

Anerkennung

Teilabschluss für die Zulassung zur Eidgenössischen Höheren Fachprüfung der OdA KSKV/CASAT als Kunsttherapeutin, Kunsttherapeut (ED)

Laufzeit

5 Jahre ab Anerkennung Modulidentifikation

Modul 8: Berufsrolle

Voraussetzungen

- a. Abschluss auf Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen oder auf Sekundarstufe II und GVB. Studierende mit Abschluss auf Sekundarstufe II ohne GVB können das Modul ohne Berechtigung zum Erwerb des Modulzertifikates als Teilabschluss zum Branchenzertifikat abschliessen.
- b. Grundkenntnisse der EDV

Kompetenzen

Die Studierenden

- a. zeigen kommunikative Fähigkeiten und wenden Methoden des begleitenden Gesprächs und der Konfliktlösung konstruktiv an
- b. organisieren, administrieren, dokumentieren und bewirtschaften selbstverantwortlich und kompetent ihre Betriebsabläufe
- c. stellen ihren Beruf in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich professionell dar
- d. sind fähig, die Qualität ihrer Berufshandlungen zu überprüfen. Sie engagieren sich in der Weiterentwicklung ihres Berufes
- e. verstehen die Strukturen des schweizerischen Gesundheits- und Sozialwesens

Kompetenznachweis

1. Der Kompetenznachweis besteht für die Kompetenzen a – e in
 - a. einer mündlichen Prüfung mit Simulation
 - b. einem modellhaften Arbeitsauftrag mit Prüfungscharakter
 - c. einem Referat
 - d. einer mündlichen oder schriftlichen Demonstration der entsprechenden beruflichen Tätigkeiten
 - e. einer mündlichen oder schriftlichen Demonstration der entsprechenden beruflichen Tätigkeiten
2. Zulässige Prüfungsformate
 - a. Gruppenarbeit mit Simulation
 - b. Schriftlicher Arbeitsauftrag mit Bewertung
 - c. Mündliche Demonstration und Befragung
 - d. Anbieterspezifisch
 - e. Anbieterspezifisch
3. Prüfungsdauer
Gesamthaft mindestens 2h
4. Bestehensgrenze
Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mind. 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Ferner ist auch die Bewertung jedes Prüfungsteiles durch bestanden / nicht bestanden zulässig. In jedem Fall müssen zur Qualifikation alle Prüfungsteile bestanden werden. Die einzelnen Prüfungsteile können wiederholt werden.
5. Taxonomiestufen
 - a – d Anwenden K3
 - e Verstehen K2

Niveau

Ausbildungsbausatz Kunsttherapeutin / Kunsttherapeut (ED)

Berufliche Tätigkeiten

Fach- und Methodenkompetenz

Die Studierenden

- erkennen ein Konfliktpotential, sind mit einer Konfliktbewältigungsmethode vertraut und fähig, situativ und lösungsorientiert damit umzugehen
- vertreten auf Wunsch der Klientin, des Klienten diese gegenüber Angehörigen, anderen Berufsgruppen, Institutionen und Behörden
- planen die eigene Praxisführung selbständig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen
- legen Grundzüge der schweizerischen Rechtsordnung, ihrer Organe und Dokumente dar
- arbeiten strukturiert mit anderen Fachpersonen zusammen
- wenden berufsrelevante Vorschriften korrekt in der eigenen Berufstätigkeit an
- beraten Angehörige unterschiedlicher Zielgruppen angemessen
- gehen bewusst mit Chancen und Gefahren der öffentlichen Medien um
- vertreten die Kunsttherapie in der Öffentlichkeit mit angemessenen mündlichen und schriftlichen Techniken
- gehen auf andere Denk- und Handlungsweisen ein und wenden zielgruppengerechte Kommunikationsformen an
- verwenden geeignete Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Evaluation auf grundlegendem Niveau
- berücksichtigen bei Entscheidungen die zuständigen Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens mit deren Zielen, Strukturen und Aufgaben
- gestalten ihre Tarife angemessen

Soziale und personale Kompetenz

Die Studierenden

- integrieren sich kooperativ im multidisziplinären Team und engagieren sich teambildend und –fördernd
- setzen sich mit den eigenen kommunikativen Mechanismen in Beziehungen auseinander
- pflegen konstruktiven Umgang mit Kritik
- wenden Möglichkeiten der Konfliktlösung an
- führen schwierige Gespräche kompetent
- verhalten sich in Situationen mit mehreren Gesprächspartnern neutral und konstruktiv
- handeln gemäss den Grundsätzen von Fairness und Korrektheit im Geschäftsleben
- respektieren Abmachungen und Gepflogenheiten des Berufsfeldes
- wenden berufsrelevante Vorschriften korrekt in der eigenen Berufstätigkeit an
- wirken aktiv mit bei Veranstaltungen im Berufsfeld
- leisten eigene Beiträge an Fachtagungen und Anlässen des Gesundheits- und Sozialwesens
- absolvieren regelmässig persönliche Fort- und Weiterbildungen
- setzen sich mit aktuellen Entwicklungen des Gesundheits- und Sozialwesens auseinander
- beurteilen ihre Mitwirkungsmöglichkeiten als Fachperson im Gesundheits- und Sozialwesen

Lerninhalte

Siehe Lerninhalte des „tronc commun“, Modul 8

Lernzeit

200	Stunden:
80	Stunden Kontaktunterricht
120	Stunden Selbstlernzeit

Anerkennung

Teilabschluss für die Zulassung zur Eidgenössischen Höheren Fachprüfung der OdA KSKV/CASAT als Kunsttherapeutin, Kunsttherapeut (ED)

Laufzeit

5 Jahre ab Anerkennung Modulidentifikation

Richtlinien zu Lernzeit und Lerninhalten

Aufteilung der Lernzeit in den Modulen 2, 5 und 8

Die QSK-HFP-KST empfiehlt, die Lernzeit in den Hauptmodulen 2, 5 und 8 gemäss der unten stehenden Aufteilung zu handhaben. Abweichungen sind zu begründen. Die Kontaktstunden in den Modulen 1 und 3 sind obligatorisch.

Legende:

Lernstunden / Kontaktunterricht / Selbstlernzeit

Modul 2: Fachgrundlagen II

1. Psychologie, Psychopathologie 90/70/20
2. Soziologie 40/10/30
3. Biografie 30/10/20
4. Pädagogik, Sonderpädagogik und Sozialpädagogik 40/20/20
5. Salutogenese und Psychohygiene 50/10/40

Modul 5: Kunsttherapie

1. Anamnese, Diagnostik und Dokumentation 140/70/70
2. Konzepte, Intervention und Methodik 1000/450/550
3. Selbsterfahrung und Lehrtherapie / Methodenerweiterung 220/130/90
4. Berufsethik und therapeutische Grundhaltung 40/20/20
5. Supervision 50/30/20

Modul 8: Berufsrolle

1. Kommunikation und Gesprächsführung 40/20/20
2. Organisation und Betriebsführung 40/20/20
3. Öffentlichkeitsarbeit 40/10/30
4. Qualitätssicherung und Standards 40/10/30
5. Gesundheitswesen 40/20/20

Lerninhalte

Die folgenden Prüfungsinhalte für M1, M2, M3, M5, M8 wurden im Auftrag des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ausgearbeitet („tronc commun“) und müssen in den Modulprüfungen enthalten sein. Für M6 Praktikum werden Durchführung und Lernbereiche festgelegt.

Modul 1: Fachgrundlagen I

1.1 Grundlagen der Anatomie und Physiologie

- 1.1.1. Zell- und Gewebelehre: Organisationsebenen des Menschlichen Körpers, die Zelle als Grundbaustein, Zellteilung, Grundarten der Gewebe
- 1.1.2. Herz, Kreislauf, Gefässsystem, Atmung und Blut: Aufbau und Aufgaben des kardiovaskulären Systems, Aufbau und Aufgaben der einzelnen Abschnitte: Herz, Arterien, Venen, Kapillaren. Aufgaben und Zusammensetzung des Blutes, Aufbau und Aufgaben des oberen und unteren Respirationstraktes, Atemmechanik
- 1.1.3. Bewegungsapparat: Bestandteile und Aufgaben / Funktionen des Bewegungsapparates
- 1.1.4. Niere und ableitende Harnwege: Aufgaben der Niere, Aufbau und Funktion der ableitenden Harnwege
- 1.1.5. Immunsystem: Bestandteile und Aufgaben des lymphatischen Systems, aktive und passive Immunisierung
- 1.1.6. Verdauung und Stoffwechsel: Grundbegriffe des Metabolismus, Nahrungsmittelbestandteile im Überblick, Aufbau und Funktion des Verdauungstraktes, Aufgaben von Leber und Pankreas (endokrin und exokrin)
- 1.1.7. Endokrines System: Hormondrüsen und endokrines Gewebe, Hierarchie der hormonelle Sekretion und Regelkreis
- 1.1.8. Fortpflanzungssystem: Aufbau und Funktion der Geschlechtsorgane, Schwangerschaft
- 1.1.9. Nervensystem und Sinnesorgane: Aufgaben des Nervensystems, Aufbau und Funktion des Nervengewebes, Einteilungen des Nervensystems in zentrales Nervensystem, peripheres Nervensystem, vegetatives Nervensystem
- 1.1.10. Haut und Sinnesorgane: Aufbau und Aufgaben der Haut und Hautanhangsgebilde. Sinnesmodalitäten und -qualitäten

1.2 Störungen und Krankheitsbilder in ihren Grundzügen

- 1.2.1. Allgemeine Pathologie, Entzündung und Infektion: innere und äussere Krankheitsursachen, Definition der Entzündung und Kardinalsymptome, Tumorbegriff, Gruppen von Krankheitserregern, degenerative Prozesse
- 1.2.2. Herz, Kreislauf, Gefässsystem, Atmung und Blut: Koronare Herzkrankheit und ihre Folgen, Herzinfarkt, Herzinsuffizienz, Arteriosklerose und Folgekrankheiten, Hypertonie, tiefe Venenthrombose, Lungenembolie, COPD und Asthma bronchiale, Lungentumoren, Tuberkulose, Anämie, Leukämie
- 1.2.3. Bewegungsapparat, Niere und Immunsystem: Arthrose und Arthritis, wichtige Erkrankungen des Rheumatischen Formenkreises, Osteoporose, aktive und passive Impfung, Allergie, Atopie, Nierenerkrankungen, Harnwegsinfekte
- 1.2.4. Verdauung/Stoffwechsel, Hormone und Geschlechtsorgane: Obstipation und Diarrhöe, Reflux, Gastritis, chronisch entzündliche Darmerkrankungen, Reizkolon, Magen- und Darmkrebs, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Schilddrüse, wichtige Krankheitsbilder der Geschlechtsorgane bei Mann und Frau
- 1.2.5. Nervensystem, Haut und Sinnesorgane: Schlaganfall, spastische und schlaffe Lähmung, Multiple Sklerose, Parkinsonsyndrom, Kopfschmerzen, Neurodermitis, Psoriasis, grauer und grüner Star, Tinnitus aurium

1.3 Psychosomatik

Häufige psychosomatische Krankheitsbilder

1.4 Hygiene

Infektionskette, Übertragungswege, infektionsverhütende Massnahmen, Desinfektion, Sterilisation, Massnahmenkatalog einer Hygiene für Kunsttherapeuten

1.5 Pharmakologie

Wichtige Medikamentengruppen aus der Hausarztpraxis anhand von Beispielen mit Hauptwirkungen und Nebenwirkungen

1.6 Psychologie und Psychopathologie I

- 1.6.1. Grundkonzepte der Psychologie und Gesprächsführung
- 1.6.2. Häufige psychiatrische Krankheitsbilder: Depression, Schizophrenie, Angststörungen, Persönlichkeitsstörungen und Sucht
- 1.6.3. Haupttypen der Psychopharmaka

Modul 2: Fachgrundlagen II

2.1 Psychologie und Psychopathologie II

- 2.1.1. Besonderheiten der psychiatrischen Anamnese
- 2.1.2. Hauptkonzepte der Psychologie
- 2.1.3. Erweiterte Psychopathologie
- 2.1.4. Möglichkeiten und Grenzen der Kunsttherapie bei psychopathologischen Störungen

2.2 Kommunikations-, Lern-, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie

- 2.2.1. Kommunikationsstile, Kommunikationsmodelle und -muster
- 2.2.2. Interaktionen, Feedback, Konfliktlösungen und -strategien
- 2.2.3. soziale Bezüge eines Menschen als Aspekte seines Mensch-Seins
- 2.2.4. Grundzüge der Lernpsychologie
- 2.2.5. Entwicklungspsychologische Aspekte im Lebenslauf eines Menschen
- 2.2.6. Menschenbilder
- 2.2.7. Grundlegende Begriffe der Philosophie
- 2.2.8. Grundlegende Begriffe der Soziologie
- 2.2.9. Demographie
- 2.2.10. soziale Schichten
- 2.2.11. Sozialisationsprozesse
- 2.2.12. Werte und Normen
- 2.2.13. soziale Einflussfaktoren auf die Gesundheit in bestimmten Bevölkerungsgruppen
- 2.2.14. Migration, Separation und Integration von Menschen aus anderen Kulturen
- 2.2.15. Religionen und deren Bedeutung im Alltag
- 2.2.16. Allgemeine Merkmale von Sekten

2.3 Pädagogische Grundhaltungen und Konzepte, Normen und Werte in der Erziehung

- 2.3.1. Pädagogisches Verhalten
- 2.3.2. Ziele und Massnahmen in der pädagogischen Begleitung
- 2.3.3. Verhaltensauffälligkeiten (ADHS, Aggression, Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten, Angst)
- 2.3.4. Sonder- und Sozialpädagogik: Kinder und Erwachsene mit Behinderungen (Sinnes-, Körper-, und geistige Behinderung)
- 2.3.5. Kunstpädagogik

2.4 Biographie

- 2.4.1. Biografische Gesetzmässigkeiten, Entwicklungsphasen, Lebenskrisen und Rhythmen
- 2.4.2. Biografiearbeit

2.5 Gruppenarbeit

- 2.5.1. Gruppendynamische Faktoren in Ausbildungs- und therapeutischen Prozessen
- 2.5.2. Phasenmodelle, Gruppenentwicklung, Diagnose von Gruppenproblemen
- 2.5.3. Umgang mit Konflikten in Gruppen
- 2.5.4. Struktur und Prozess in Gruppen
- 2.5.5. Normen, Vorurteile, Abwehr in Gruppenprozessen

2.6 Salutogenese und Psychohygiene

- 2.6.1. Grundlagen der Salutogenese
- 2.6.2. Stressmanagement
- 2.6.3. Selbsterkenntnis und -regulation von Stärken und Schwächen
- 2.6.4. Möglichkeiten der Psychohygiene kennen und anwenden
- 2.6.5. Work-life-balance Strategien entwickeln

Modul 3: Notfälle

- 3.1.1. Hilfe und Versorgung im Rettungswesen
- 3.1.2. Auffrischung der Grundkenntnisse der Notfallhilfe
- 3.1.3. Primäres ABCD(E) (Patientenbeurteilung und -beobachtung)
- 3.1.4. Unfallbedingte Körperschädigungen, akute Erkrankungen und notwendige Basismassnahmen
- 3.1.5. Materialkenntnisse, Hausapotheke
- 3.1.6. Selbstschutz / Sicherheit / Hygiene
- 3.1.7. Stressbewältigung
- 3.1.8. Rechte, Pflichten, ethisches Verhalten

Modul 5: Kunsttherapie

5.1 Berufsethik

- 5.1.1. Indikationen und Kontraindikationen der Methode und einzelner Massnahmen

- 5.1.2. Kunsttherapeutische Aufgaben- und Kompetenzbereiche
- 5.1.3. Ethische Fragestellungen in der Kunsttherapie und Ethikrichtlinien der OdA KSKV/CASAT
- 5.1.4. Formelles oder informelles Einverständnis der Klientin, des Klienten zur Behandlung und Behandlungsvertrag

5.2 Weitere Methoden

- 5.2.1. Fachrichtungen der Kunsttherapie KSKV / CASAT in ihren Grundzügen
- 5.2.2. Grundlagen einer fachrichtungsfremden Methode der Kunsttherapie

Modul 6: Praktikum

6.1 Definition

Als Praktikum gelten folgende Formen:

- 6.1.1 Ein begleitetes Praktikum in einer Institution unter Mentorat
- 6.1.2 Eine begleitete Tätigkeit als Kunsttherapeutin, Kunsttherapeut unter Mentorat

Die Anforderungen an Mentorinnen und Mentoren sind durch die QSK-HFP-KST festgelegt

6.2 Rahmen

- 6.2.1 Die Praktikumsstätte ist von ihrem Auftrag und von der Qualifikation ihres Personals geeignet und in der Lage, die notwendigen Praktikumsinhalte kunsttherapeutisch-methodenbezogen zu vermitteln
- 6.2.2 Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 250 Stunden Klientenerfahrung. Dabei werden, zur Ermittlung der Klientenerfahrung, der Patientenkontakt sowie Vor- und Nachbereitung zu je 50% gerechnet
- 6.2.3 Ein Praktikumsvertrag regelt schriftlich Inhalte und Ziele des Praktikums wie auch die Rechtsstellung, Rechte und Pflichten der Praktikantin, des Praktikanten sowie die Rolle der Mentorin, des Mentoren
- 6.2.4 Die Praktikantin, der Praktikant soll unter Betreuung (Mentorat) einer qualifizierten Fachperson (abgeschlossene Ausbildung/Berufserfahrung in der kunsttherapeutischen Fachrichtung) das zielgerichtete, eigenständige Arbeiten erlernen. Eine entsprechende Fachperson muss während mindestens 20 % der Behandlungszeit der Praktikantin, des Praktikanten anwesend sein (so genannte 1- zu -1 Betreuung)

6.3 Lernbereiche

Das Praktikum berücksichtigt folgende Lernbereiche:

- 6.3.1 Anwendung und Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Fachkompetenz
- 6.3.2 Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeit in kunsttherapeutischen Praxis-situationen und Erarbeiten von therapierelevanten Informationen. Befunderhebung und Beurteilung in Bezug auf ihre fachspezifischen Behandlungsmöglichkeiten
- 6.3.3 Einbezug von medizinischen und psychologischen Diagnosen und Verordnungen in das kunsttherapeutische Handeln
- 6.3.4 Grundkenntnisse im Verfassen von Berichten und Erstellen der Klientendokumentation
- 6.3.5 Intervenieren mit fachspezifischen Methoden und Entwickeln einer situativen und eigenständigen Arbeitsweise
- 6.3.6 Massnahmen und ihre Prioritäten, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Hygiene, Sicherheit und Wohlbefinden. Die Behandlung und ihre Zusammenhänge, Respekt gegenüber dem Individuum und ethische Grundsätze, Gesundheitsförderung und Gesundheitsverhalten

- 6.3.7 Arbeitsorganisation und Technik; u.a. Arbeitsabläufe, inter- und intradisziplinäre Zusammenarbeit und Kommunikation, Anwendung der fachrichtungsspezifischen Mittel
- 6.3.8 Weiterentwicklung des Berufes; u.a. Begründung, Beurteilung und Überprüfung der Behandlungen und deren Qualität, das berufliche Rollenverständnis und berufliche Weiterbildung. Bewusstsein der Rechte und Pflichten des Berufsstandes und ihrer Kompetenzgrenzen
- 6.3.9 Berufsrelevante Selbsterfahrungen und Erweiterung der Handlungskompetenzen
- 6.3.10 Beachten der Grenzen der eigenen Kräfte

Die Mentorin, der Mentor bestätigt das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums gemäss den Vorschriften 6.1 – 6.3.

Modul 8: Berufsrolle

8.1 Kommunikation

- 8.1.1. Formen der Gesprächsführung
- 8.1.2. Gesprächsfördernde und – hemmende Verhaltensweisen
- 8.1.3. Beratungsmodelle und beraterische Grundhaltungen und –fertigkeiten
- 8.1.4. Schwierige Gespräche
- 8.1.5. Umgang mit Kritik und Konflikten
- 8.1.6. Gesprächsführung im therapeutischen Prozess
- 8.1.7. Gespräche mit mehreren Personen

8.2 Organisation und Betriebsführung

- 8.3.1. Finanzierung: Bankwesen, Geldanlage, Bankkredit
- 8.3.2. Versicherungswesen: Personen- und Sozialversicherungen, Sachversicherungen, Haftpflichtversicherungen
- 8.3.3. Steuerwesen: direkte und indirekte Steuern Steuerveranlagung und –rechnung
- 8.3.4. Rechnungswesen: Grundlagen, Jahresabschluss
- 8.3.5. Rechtsordnung und Verträge: ZGB, OR Vertragsrecht, Unternehmensformen und Handelsregister, Arbeitsrecht, Abtretung und Verjährung von Forderungen, Betreibungs- und Konkursrecht
- 8.3.6. Recht im Gesundheits- und Sozialwesen
- 8.3.7. Organisation und Strategie: Grundzüge der Geschäftsordnung
- 8.3.8. rechtliche Bedingungen der Praxisführung
- 8.3.9. korrekte Dokumentation
- 8.3.10. einfache betriebswirtschaftliche Bedingungen der Praxisführung

8.3 Gesundheitswesen

- 8.3.1. Aufgabenverteilung Bund – Kanton – Gemeinden
- 8.3.2. Leistungserbringer stationär und ambulant
- 8.3.3. Akteure der Gesundheits- und Sozialpolitik
- 8.3.4. Gesundheitsökonomie
- 8.3.5. Kostenentwicklung
- 8.3.6. Ressourcenverteilung
- 8.3.7. Tarifgestaltung

Zulassungsverfahren ZV

1 Allgemeines

- 1.2 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- a) einen Abschluss auf der Tertiärstufe in einem der Bereiche: Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen besitzt, oder über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügt sowie die Gleichwertigkeitsprüfung GVB bestanden hat;
 - b) drei Jahre Berufspraxis in den Bereichen Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik, Sozialwesen mit mindestens 50% Tätigkeit nachweist;
 - c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 der Prüfungsordnung und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

Es gelten ferner die Übergangsbestimmungen in der Prüfungsordnung und der Wegleitung.

2 Kompetenzerwerb

Zum formalen Kompetenzerwerb der Kunsttherapeutin, des Kunsttherapeuten HFP-KST tragen die folgenden Bildungsmöglichkeiten bei:

- 2.1 Kompetenzen, die innerhalb einschlägiger Bildungsgänge in Gesundheitswesen, Sozialwesen, Pädagogik und Kunst erworben wurden.
- 2.2 Kunsttherapeutische Ausbildung.
- 2.3 Kunsttherapeutische Kompetenzen sind auch mittels Fort- und Weiterbildungen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen zu erwerben.

3 Art der Kompetenz- und Praxisnachweise

- 3.1 Für einschlägige Bildungsgänge auf Tertiärstufe: Diplome staatlich anerkannter oder gleichwertiger Ausbildungen.
Für die Gleichwertigkeitsprüfung GVB ein Portfolio gemäss der Prüfungsbeschreibung.
- 3.2 Für kunsttherapeutische Kompetenzen gemäss Modulidentifikation
 - 3.2.1 Anerkannte Modulzertifikate der Anbieter.
 - 3.2.2 Gleichwertigkeitszertifikate der Qualitätssicherungskommission HFP-KST.
- 3.3 Qualifikationsnachweise aus anderen einschlägigen Höheren Fachprüfungen können durch die QSK-HFP-KST anerkannt werden.
- 3.4 Nachweise aus Fort- und Weiterbildung müssen im Gleichwertigkeitsverfahren durch die QSK-HFP-KST anerkannt werden.
- 3.5 Zum Nachweis von Berufspraxis sind folgende Dokumente gültig:
 - 3.5.1 Für Angestellte: Arbeitszeugnisse, Bestätigungen der Arbeitgeber.

- 3.5.2 Für Selbständige: Nachweis des Umfangs der Arbeitstätigkeit durch Jahresabschlüsse (Buchhaltung) oder andere geeignete Dokumente wie Therapiejournale usw.

4 Gleichwertigkeitsverfahren gegenüber Modulabschlüssen

- 4.1 Alle kunsttherapeutischen Kompetenzen können auch durch nicht-formales Lernen erworben werden. Sie müssen in einem entsprechenden Gleichwertigkeitsverfahren dokumentiert und durch ein Gleichwertigkeitszertifikat der Qualitätssicherungskommission HFP-KST nachgewiesen werden.
- 4.2 Jede mittels Gleichwertigkeitsverfahren anzuerkennende Kompetenz muss durch Darstellung ihres Erwerbes und eine Einschätzung des erreichten Qualifikationsniveaus nachgewiesen werden.

Die Einschätzung muss nach Vorgabe im Qualifikationsordner HFP-KST erfolgen durch:

- 4.2.1 Selbsteinschätzung
- 4.2.2 Dritteinschätzung. Anerkannt werden (je nach Kompetenz) folgende Nachweise gemäss Qualifikationsordner einzeln oder in Kombination
- 4.2.2.1 Einschätzungen zuweisender oder interdisziplinär zusammenarbeitender Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- 4.2.2.2 Einschätzungen QSK-HFP-KST-anerkannter Mentorinnen und Mentoren und Supervisorinnen und Supervisoren (Liste beim Prüfungssekretariat erhältlich)
- 4.2.2.3 Fachpublikationen
- 4.2.2.4 Diplomarbeiten, Fallstudien nach Vorgabe der Qualitätssicherungskommission HFP-KST
- 4.2.2.5 Prüfungen durch die Qualitätssicherungskommission HFP-KST
- 4.3 Die Qualitätssicherungskommission HFP-KST überprüft die vorgelegten Darstellungen und Einschätzungen und erteilt ein entsprechendes Gleichwertigkeitszertifikat.
- 4.4 Das Gleichwertigkeitsverfahren ist kostenpflichtig. Die Qualitätssicherungskommission HFP-KST erlässt ein Gebührenreglement.

5 Berufspraxis

- 5.1 Definitionen: Berufspraxis umfasst jene Berufstätigkeit, die sich aus Berufserfahrung in Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik oder Sozialwesen und / oder kunsttherapeutischer Berufserfahrung vor, während und nach der Ausbildung zusammensetzt. Als 100% Arbeitspensum gilt für Kunsttherapeutinnen und -therapeuten eine Kontaktzeit mit Klienten / Patienten von 20h pro Woche in selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit.
- 5.2 Als Zulassungsvoraussetzung zur HFP-KST ist eine Berufspraxis von mindestens drei Jahren und äquivalent einer 50% Anstellung nachzuweisen.

Übersicht zum Kompetenzerwerb bis zur HFP-KST

Vorbildung	Lernzeit	Nachweis durch
Einschlägige Vorbildung auf Tertiärstufe	Gemäss Berufsprofil	Diplom der Anbieter der Ausbildung
Abschluss auf Sekundarstufe II und Gleichwertigkeitsprüfung GVB	GVB 3 Monate, > 50% Berufstätigkeit	Portfolio
Ausbildung	Lernzeit	Nachweis durch
Kunsttherapeutische Ausbildung	Gemäss Modulidentifikation der QSK-HFP-KST	Modulzertifikat anerkannter Modulanbieter
Fort- und Weiterbildung	Je nach Weiterbildung	Gleichwertigkeitsverfahren
Berufspraxis	Dauer	Nachweis durch
<ul style="list-style-type: none"> • Berufserfahrung in Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik oder Sozialwesen vor, während oder nach der kunsttherapeutischen Ausbildung • Kunsttherapeutische Berufserfahrung 	Berufspraxis gesamthaft > 3 Jahre, >50%	Arbeitgeber Für Selbständige: Buchhaltung oder andere geeignete Nachweise